

1981

Ausgegeben zu Bonn am 24. Oktober 1981

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses 51-1-1	1129
12. 10. 81	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für bestimmte Marktordnungswaren auf die Marktordnungsstellen neu: 7847-11-1-6; 7847-11-1-1	1130
20. 10. 81	Dritte Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide) 7841-1-8	1131
20. 10. 81	Kostenverordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz neu: 2120-3-2; 2120-3-1	1132
21. 10. 81	Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren neu: 2121-51-12	1135
21. 10. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung 2125-40-12	1136
14. 10. 81	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Gedenkmünze Carl Reichsfreiherr vom und zum Stein) neu: 691-10-30	1139

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32	1140
Verkündungen im Bundesanzeiger	1141
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1143

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses

Vom 7. Oktober 1981

Auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Regelung des militärischen Vorgesetztenverhältnisses in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 51-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Zusatz „(Vorgesetztenverordnung – VorgV)“.

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„An Bord von Schiffen haben die Angehörigen der Besatzung und deren unmittelbare Vorgesetzte in und außer Dienst Befehlsbefugnis nach Satz 1 auch gegenüber Soldaten, die sich nicht im Dienst befinden oder nicht zu bestimmtem Dienst eingeteilt sind, und gegenüber Soldaten, die nicht zur Besatzung gehören.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1981

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten für bestimmte Marktordnungswaren
auf die Marktordnungsstellen**

Vom 12. Oktober 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der zuletzt durch § 23 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, die Zuständigkeit als Marktordnungsstelle für alle Erzeugnisse, für die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen einer gemeinsamen Marktorganisation Vorschriften erläßt, auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen. Satz 1 gilt nicht für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifes	Warenbezeichnung
--	------------------

ex 17.02	A. Laktose und Laktosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff
----------	---

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifes	Warenbezeichnung
--	------------------

	B. Glukose und Glukosesirup: I. mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff.
--	--

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Zuständigkeit für die Vorausfestsetzung von Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden Marktordnungswaren ausgeführt werden, auf die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für bestimmte Marktordnungswaren auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1730) außer Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Siebzehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz
(Mahlerzeugnisse aus Getreide)**

Vom 20. Oktober 1981

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und des § 22 des Getreidegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1521) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7841-1-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Januar 1977 (BGBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird in der Tabelle bei der Type 405 (Weizenmehl) in der Spalte „Zulässiger Höchstaschegehalt in v. H.“ die Zahl „0,440“ durch die Zahl „0,470“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts nach dem Arzneimittelgesetz
Vom 20. Oktober 1981**

Auf Grund des § 33 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Das Paul-Ehrlich-Institut erhebt für seine Entscheidungen über die Zulassung eines Arzneimittels, über die Freigabe von Chargen sowie für andere Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung.

§ 2

Für die Entscheidung über die Zulassung wird in den durch § 5 gesetzten Rahmen eine Gebühr erhoben, die sich nach dem Personalaufwand (§ 3) und dem Sachaufwand (§ 4) für das Zulassungsverfahren, die Prüfungen und die Entwicklung geeigneter Prüfungsverfahren bestimmt.

§ 3

(1) Personalaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten für folgende Tätigkeiten:

1. die Entwicklung geeigneter Prüfungsverfahren,
2. die Prüfung des Arzneimittels im Paul-Ehrlich-Institut, die Beobachtung der Prüfungen im Herstellerwerk und die Prüfung der Unterlagen,
3. die Entwicklung von Standardpräparaten.

(2) Der Personalaufwand umfaßt ferner

1. Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder vom Paul-Ehrlich-Institut besonders abgegolten werden,
2. Wartezeiten, die vom Gebührenschuldner verursacht worden sind.

(3) Als Stundensätze sind zugrunde zu legen

- | | |
|---|--------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 64 DM |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 55 DM |
| 3. für sonstige Beschäftigte | 47 DM. |

Angefangene Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden.

§ 4

Als Sachaufwand sind Aufwendungen für Versuchstiere, Vorkehrungen und sonstiger angemessener sachlicher Aufwand entsprechend dem Selbstkostenpreis zu berücksichtigen.

§ 5

(1) Für die Gebühren nach § 2 gelten folgende Gebührenrahmen:

1. Sera 5 000 bis 30 000 DM
2. Bakterien- und Toxoidimpfstoffe 5 000 bis 30 000 DM

- 3. Parasiten- und Pilzimpfstoffe 5 000 bis 30 000 DM
- 4. Virusimpfstoffe
 - a) ohne Verwendung von Affen 6 000 bis 60 000 DM
 - b) unter Verwendung von Affen 12 000 bis 120 000 DM
- 5. Hyposensibilisierungsimpfstoffe und Testallergene 2 000 bis 12 000 DM
- 6. Testsera und Testantigene 1 000 bis 8 000 DM.

(2) Werden von einem pharmazeutischen Unternehmer gleichzeitig Zulassungen beantragt für

- 1. Hyposensibilisierungsimpfstoffe und Testallergene biologisch einheitlicher Gruppen,
 - 2. Testsera, die unter Verwendung von Enterobacteriaceen einer Gattung hergestellt worden sind, oder
 - 3. Testantigene, die unter Verwendung von Enterobacteriaceen einer Gattung hergestellt worden sind,
- so ist jeweils nur eine Gebühr zu erheben.

(3) Hat die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte des Höchstsatzes erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

§ 6

Wird eine Auflage nach § 28 des Arzneimittelgesetzes oder nach Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) angeordnet, so kann dafür eine Gebühr von 30 bis 300 DM erhoben werden.

§ 7

(1) Bei anderen die Zulassung betreffenden Entscheidungen sind an Gebühren zu erheben für

- 1. die Änderung eines Zulassungsbescheides infolge einer Änderung der Bezeichnung eines Arzneimittels 600 DM
- 2. die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes 500 DM
- 3. eine Verlängerung einer Zulassung nach § 31 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes 1 000 DM
- 4. eine Verlängerung der Frist im Falle des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes 300 DM.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 8

(1) Die Gebühr für die Entscheidung über die Freigabe einer Charge beträgt für

- 1. Sera 400 DM
- 2. Bakterien- und Toxoidimpfstoffe 600 DM
- 3. Parasiten- und Pilzimpfstoffe 600 DM
- 4. Virusimpfstoffe 1 000 DM

- 5. Hyposensibilisierungsimpfstoffe und Testallergene
 - a) aus biologischen Materialien 150 DM
 - b) aus biologischen Materialien, wenn die Arzneimittel aus schon geprüften Allergenextraktlösungen hergestellt werden 50 DM
 - c) aus anderem Material 50 DM
- 6. Tuberkuline 600 DM
- 7. Testsera und Testantigene 200 DM.

(2) Hat die Entscheidung über die Freigabe einer Charge einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis zu den in § 5 Abs. 1 genannten Sätzen erhöht werden. Bei der Beurteilung der Frage, in welchen Fällen ein außergewöhnlich hoher Aufwand vorliegt, bleibt der Aufwand, den die Prüfung üblicherweise verursacht, unberücksichtigt. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

(3) Für die Entscheidung über die Freistellung von der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes beträgt die Gebühr das Einfache bis zum Doppelten der in Absatz 1 für das betreffende Arzneimittel festgesetzten Gebühr, höchstens 1 000 DM.

§ 9

Die nach den §§ 2, 6, 7 und 8 zu erhebenden Gebühren können bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse dies rechtfertigen.

§ 10

Die nach den §§ 2, 6, 7 und 8 zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners bis auf ein Viertel ermäßigt werden, wenn an dem Inverkehrbringen des Arzneimittels auf Grund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller infolge der Seltenheit der Anwendungsfälle einen diesen Gebühren und dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Von der Erhebung der Gebühren kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist.

§ 11

Bei anderen Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben für

- 1. wissenschaftliche Stellungnahmen zum Herstellungsverfahren, zur Qualität, therapeutischen Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels
 - mindestens 200 DM
 - jedoch nicht mehr als 1 000 DM
- 2. nicht einfache schriftliche Auskünfte 100 DM
- 3. Bescheinigungen und Beglaubigungen 50 DM.

§ 12

(1) Für die Erhebung von Auslagen gilt § 10 des Verwaltungskostengesetzes; § 10 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Auslagen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind in den Fällen des Erlöschens oder Ruhens einer Zulassung nicht zu erstatten.

§ 13

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts auch im Land Berlin.

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts vom 5. April 1973 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1148), außer Kraft.

(2) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen worden sind und für die es nach der Kostenordnung für Amtshandlungen des Paul-Ehrlich-Instituts vom 5. April 1973 keinen Gebührentatbestand gab, können Kosten nach Maßgabe der §§ 2 bis 12 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Bonn, den 20. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Verordnung
über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe
bei der Herstellung von Arzneimitteln
zur Anwendung bei Tieren**

Vom 21. Oktober 1981

Auf Grund des § 6 und des § 83 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten,

1. bei der Herstellung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind,

a) Stilbene und Stilbenderivate sowie deren Salze und Ester,

b) Stoffe mit thyreostatischer Wirkung wie Thiourazole, Thioimidazole, Thiohydantoine,

2. bei der Herstellung von Arzneimitteln, die zur oralen Anwendung bei Tieren bestimmt sind, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, Arsenverbindungen

zu verwenden. Satz 1 gilt auch für Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten.

(2) Es ist verboten, Arzneimittel, die entgegen dem Verbot des Absatzes 1 hergestellt worden sind, in den Verkehr zu bringen.

§ 2

(1) Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2, Absatz 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Arzneimittel in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 96 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 dort bezeichnete Stoffe oder Zubereitungen bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendet.

(3) Wer eine in Absatz 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 97 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Soweit bei der Herstellung von Arzneimitteln organische fünfwertige Arsenverbindungen verwendet werden, treten die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 abweichend von Satz 1 am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung
Vom 21. Oktober 1981**

Auf Grund des § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1479), geändert durch die Verordnung vom 19. Juni 1979 (BGBl. I S. 657), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden vor den Worten „unter tierärztlicher Aufsicht“ die Worte „, soweit es sich um die Brunstsynchronisation handelt, auch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „durch den Tierarzt und nur dann“ gestrichen.
2. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung sich ergebende Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1981

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
1	2	3	4
1	Stoffe mit antimikrobieller Wirkung wie Antibiotika und Sulfonamide sowie sonstige Stoffe mit konservierender oder antioxydierender Wirkung	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild, Speisefische:	Beeinflussung der Haltbarkeit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
2	Papain und andere Stoffe mit proteolytischer Wirkung (Zartmacher)	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	Beeinflussung der Beschaffenheit der von ihnen gewonnenen Lebensmittel
3	a) Östrogenwirksame Stilbene und Stilbenderivate sowie deren Salze und Ester	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild, Speisefische:	alle Anwendungsgebiete
	b) Andere Östrogene, deren orale Wirksamkeit im Mäuse-Uterus-Test die Wirksamkeit des Diethylstilböstrol nicht mindestens um den Faktor 5 unterschreitet	Einhufer bis 1½ Jahre: Einhufer über 1½ Jahre: Rinder bis 1½ Jahre: Rinder über 1½ Jahre: Schweine bis 6 Monate: Schweine über 6 Monate: Schafe und Ziegen bis 6 Monate: Schafe und Ziegen über 6 Monate: Kaninchen bis 12 Wochen: Kaninchen über 12 Wochen: Geflügel: Haar- und Federwild: Speisefische:	alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation, Beseitigung des Ebergeruchs alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation alle Anwendungsgebiete *) Beeinflussung der Beschaffenheit des Fleisches oder des Fleisch- oder Fettansatzes, hormonale Sterilisation alle Anwendungsgebiete *) alle Anwendungsgebiete *) alle Anwendungsgebiete *) alle Anwendungsgebiete *)
4	Stoffe mit thyreostatischer Wirkung wie Thiourazile, Thioimidazole, Thiohydantoine	Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Geflügel, Haar- und Federwild:	alle Anwendungsgebiete

*) Ausgenommen sind Versuche in wissenschaftlich geleiteten Forschungs- oder Untersuchungseinrichtungen

Lfd. Nr.	Stoffe (allein oder als Bestandteil von Zubereitungen)	Tiere	Anwendungsgebiete, für die die Anwendung ausgeschlossen ist
1	2	3	4
5	<p>a) In der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel vom 15. November 1973 (BGBl. I S. 1710) in der jeweils geltenden Fassung genannte Chlorkohlenwasserstoffe, ausgenommen 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan, gamma – Isomere (Lindan) mit mindestens 99 v. H. Reinheit in flüssiger Zubereitung</p> <p>b) 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan, gamma – Isomere (Lindan) mit mindestens 99 v. H. Reinheit in flüssiger Zubereitung</p> <p>c) In der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel in der jeweils geltenden Fassung genannte Chlorkohlenwasserstoffe</p> <p>d) Salben, Pasten, Melkfette und ähnliche Zubereitungen, die in der Höchstmengenverordnung, tierische Lebensmittel in der jeweils geltenden Fassung genannte Chlorkohlenwasserstoffe, bezogen auf die fertige Zubereitung, über die Höchstmengen hinaus enthalten, die dort für Milch und Milcherzeugnisse festgesetzt sind</p>	<p>Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen:</p> <p>Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen:</p> <p>Mastgeflügel, Legehennen:</p> <p>Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen:</p>	<p>Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen</p> <p>Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen bei laktierenden Tieren, die der Milchgewinnung dienen</p> <p>Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen</p> <p>Anwendung am Euter laktierender Tiere</p> <p>Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen bei laktierenden Tieren, die der Milchgewinnung dienen</p>
6	<p>Nicotin (L-3-1[1-Methyl-pyrrolidin-2-yl]-pyridin) und nicotinhaltige Zubereitungen</p>	<p>Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen:</p>	<p>Bekämpfung von Parasiten, Schädlingen und Lästlingen bei laktierenden Tieren, die der Milchgewinnung dienen</p>

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Gedenkmünze Carl Reichsfreiherr vom und zum Stein)**

Vom 14. Oktober 1981

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aus Anlaß der 150. Wiederkehr des Todestages des bedeutenden deutschen Staatsmannes Carl Reichsfreiherr vom und zum Stein eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 5 Deutschen Mark geprägt. Die Auflage der Münze beträgt 6,85 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Karlsruhe.

Die Münze wird ab 24. November 1981 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht überwiegend aus einer Kupfer-Nickel-Legierung (75 Prozent Kupfer und 25 Prozent Nickel) und hat einen Reinnickelkern. Sie hat einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 10 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt das Porträt des Staatsmannes und die Umschrift:

„CARL REICHSFREIHERR VOM STEIN
1757 – 1831“.

Die Wertseite trägt einen Adler und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
5 DEUTSCHE MARK 1981“.

Die in „19“ und „81“ geteilte Jahreszahl ist beiderseits der Wertziffer 5 angebracht. Das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münze Karlsruhe befindet sich rechts hinter dem Wort „MARK“.

Der glatte Münzrand enthält die vertiefte Inschrift:

„ICH HABE NUR EIN VATERLAND – DEUTSCHLAND“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift ist eine Arabeske eingeprägt.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Erich Ott, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 14. Oktober 1981

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer



Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 32, ausgegeben am 15. Oktober 1981**

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen und der Protokolle zur Änderung des Abkommens	910
18. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	910
18. 9. 81	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	910
22. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	911
22. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	911
24. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	911
24. 9. 81	Bekanntmachung von Änderungen der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation	912
24. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit	916
24. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	918
24. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Technische Zusammenarbeit	920
25. 9. 81	Bekanntmachung zu den Artikeln 25, 46 und 63 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	923
30. 9. 81	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	924
30. 9. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit	924
30. 9. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	926
5. 10. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit	926

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
26. 8. 81 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	191 13. 10. 81	s. Art. 2
26. 8. 81 Zwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	191 13. 10. 81	26. 11. 81
26. 8. 81 Siebzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	191 13. 10. 81	26. 11. 81
26. 8. 81 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-73	191 13. 10. 81	26. 11. 81
1. 9. 81 Dritte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Höhen für die Höhenmessereinstellung bei Flügen nach Instrumentenflugregeln) 96-1-2-7	191 13. 10. 81	26. 11. 81
1. 9. 81 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	191 13. 10. 81	26. 11. 81
1. 9. 81 Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	191 13. 10. 81	26. 11. 81
3. 9. 81 Zwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	191 13. 10. 81	s. Art. 2

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 9. 81 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-80	191	13. 10. 81	s. Art. 2
4. 9. 81 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	191	13. 10. 81	s. Art. 2
4. 9. 81 Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	191	13. 10. 81	s. Art. 2
1. 9. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-8	192	14. 10. 81	26. 11. 81
1. 9. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	192	14. 10. 81	26. 11. 81
3. 9. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise-flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-68	192	14. 10. 81	26. 11. 81
3. 9. 81 Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Aufhebung der Neunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise-flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-69	192	14. 10. 81	26. 11. 81
3. 9. 81 Fünfundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise-flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) neu: 96-1-2-85	192	14. 10. 81	26. 11. 81
3. 9. 81 Sechsendachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise-flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) neu: 96-1-2-86	192	14. 10. 81	26. 11. 81
28. 8. 81 Siebenundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) neu: 96-1-2-87	192	14. 10. 81	26. 11. 81
1. 9. 81 Achtundachtzigste Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) neu: 96-1-2-88	192	14. 10. 81	26. 11. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
28. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2874/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 13/81 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Wein	7. 10. 81	L 285/1
7. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2891/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch die Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten	8. 10. 81	L 286/14
12. 10. 81	Verordnung (EWG) 2930/81 der Kommission über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder	13. 10. 81	L 293/6
Andere Vorschriften			
29. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2818/81 des Rates über die Anwendung der Wirtschafts- und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980	1. 10. 81	L 279/1
4. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2866/81 der Kommission zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich geltenden Währungsausgleichsbeträge	5. 10. 81	L 283/1
29. 9. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2867/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der Tarifstelle ex 22.05 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Tunesien (1981/82)	6. 10. 81	L 284/1
6. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2889/81 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	8. 10. 81	L 286/9
2. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2890/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Textilerzeugnissen (Kategorien 21 und 25) mit Ursprung in Thailand	8. 10. 81	L 286/12
7. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2898/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/81 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge, der Verordnung (EWG) Nr. 243/78 über die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge und der Verordnung (EWG) Nr. 52/81 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge	8. 10. 81	L 287/1
7. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2899/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 926/80 über die Befreiung von der Erhebung der Währungsausgleichsbeträge in bestimmten Fällen	8. 10. 81	L 287/3
10. 10. 81	Verordnung (EWG) Nr. 2923/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich des französischen Franken	12. 10. 81	L 291/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 368. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. September 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 194 vom 16. Oktober 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 194 vom 16. Oktober 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.